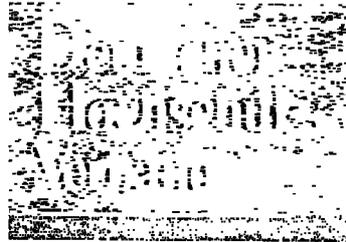


Geschäftsführer



Herrn
Norbert Krause
Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Rheinallee 18
53173 Bonn (Bad Godesberg)
Telefon: 0228/ 90 266-13
Telefax: 0228/ 90 266-80
E-Mail: hartmer@hochschulverband.de

Bei Antwort bitte angeben:

28. Oktober 2002
Az.: A-357

Per Fax: 0211/ 884 - 3002 *vorab*

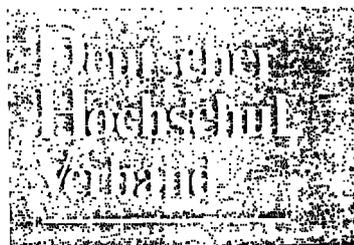


Sehr geehrter Herr Krause,

im Auftrag des Vorsitzenden des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Hochschulverbandes, Herrn Univ.-Professor Dr. Wolfgang Löwer, übermittle ich Ihnen die Stellungnahme zum Studienkontengesetz

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michael Hartmer)
- Rechtsanwalt -



Stellungnahme

des Deutschen Hochschulverbandes - Landesverband Nordrhein-Westfalen -

zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 13/3023) zum Gesetz zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten – und –finanzierungsgesetz – StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes

Der Deutsche Hochschulverband, die Berufsvertretung der deutschen Universitätsprofessoren mit bundesweit 18.500 Mitgliedern vertritt in Nordrhein-Westfalen ca. 3.500 Universitätsprofessoren und Privatdozenten an den nordrhein-westfälischen Universitäten. Der Deutsche Hochschulverband nimmt zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Zusammenfassung

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Nordrhein-Westfalen – begrüßt grundsätzlich die Absicht des Gesetzgebers, das Erststudium gebührenfrei zu stellen. Darüber hinaus hält es der Deutsche Hochschulverband im Einklang mit der Landesregierung für richtig, von Langzeitstudierenden eine Studiengebühr zu verlangen.

Das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (zusammen mit dem Land Rheinland-Pfalz) geplante Modell der Studienkonten wird vom Deutschen Hochschulverband – Landesverband Nordrhein-Westfalen – aber nicht als taugliches Mittel gesehen, diese Ziele zu erreichen. Schon in der vorliegenden Fassung, d.h. schon ohne die ausführende Rechtsverordnung, zu der das Ministerium mit diesem Gesetz ermächtigt werden soll, leidet das Modell an einer bürokratischen Überregulierung. Von den Studierenden und den Universitätsverwaltungen wird durch das Buchungssystem auf Studienkonten ein immenser Aufwand verlangt. Bei den Universitäten steht dieser Aufwand in keinem Verhältnis zu dem zu erzielenden Gebührenaufkommen. Dies gilt umso mehr, als gesetzlich

nicht klarge stellt wird, daß diese Gebühren den Universitäten ungekürzt und ohne Anrechnung zugute kommen.

Inhaltlich läßt sich der mit dem Studienkontenmodell betriebene gesetzliche und verwaltungstechnische Aufwand nur rechtfertigen, wenn ein Instrumentarium und eine Infrastruktur für eine zukünftige Erhebung von Studiengebühren auch für das Erststudium aufgestellt werden soll. Da es aber mangels Bindungsmöglichkeiten des Haushaltsgesetzgebers keine Vorkehrungen gibt, um zu verhindern, daß von den Universitäten eingenommene Studiengebühren nicht auf den Landeszuschuß zur Finanzierung der Universitäten angerechnet werden, steht der Deutsche Hochschulverband der Einführung von Studiengebühren skeptisch gegenüber.

Die Sanktionierung des Langzeitstudiums kann nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes – Landesverband Nordrhein-Westfalen - durch die Erhebung einer Gebühr für jeden Studierenden, der vier Semester über der Regelstudienzeit liegt, ohne großen Aufwand in das Hochschulgesetz aufgenommen und von den Universitäten durchgeführt werden.

II Grundsätzliches zur Einführung von Studiengebühren

Es gibt eine Vielzahl von Argumenten, die für und gegen die Einführung von Studiengebühren sprechen. Dabei sind aus Sicht des Deutschen Hochschulverbandes - Landesverband Nordrhein-Westfalen – insbesondere folgende zu nennen:

Pro:

- Studiengebühren fördern den Wettbewerb;
- Studiengebühren führen zur Verkürzung der Studienzeiten;
- Studiengebühren wirken sich positiv auf die Abbrecherquote aus;
- Studiengebühren machen sinnfällig, daß die Hochschulausbildung ein geldwerter Vorteil ist;
- Studiengebühren haben einen positiven Einfluß auf die Qualität der Lehre;

- es ist nicht einzusehen, daß in Deutschland der Kindergarten gebührenpflichtig ist, das Hochschulstudium aber nicht;
- es ist unsozial, daß das Studium des Zahnarztsohnes von der Allgemeinheit finanziert wird;
- Studiengebühren sind grundsätzlich dazu geeignet, die Finanznot der deutschen Hochschulen zu lindern;
- Studiengebühren können ein Schritt zu mehr Autonomie der Hochschulen sein.

Contra:

- Es fehlt ein Stipendiensystem, das bei Einführung von Studiengebühren finanziell leistungsunfähige, aber begabte Studenten fördert;
- mit der Erhebung von Studiengebühren wird der Staat aus seiner Verantwortung für die finanzielle Ausstattung der Universität wenigstens partiell entlassen;
- Studiengebühren treffen vor allem den Mittelstand;
- Studiengebühren halten vom Studium ab, sie verschlechtern die im OECD-Vergleich zu geringe Studierquote in Deutschland;
- der Zugang zu den Hochschulen sollte nicht nach materiellen, sondern allein nach geistigen Fähigkeiten organisiert werden;
- eine gebührenfreie Hochschulausbildung ist eine große sozial- und kulturstaatliche Leistung;

Der Deutsche Hochschulverband ist der Auffassung, daß sich – auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit Studiengebühren im Ausland – die Pro- und Contra-Argumente etwa die Waage halten.

Entscheidend für die Haltung des Hochschulverbandes, Studiengebühren derzeit abzulehnen, ist der nicht zu bezweifelnde Umstand, daß die Studiengebühren letztendlich den Universitäten nicht zugute kommen würden. Die durch Studiengebühren eingenommenen Mittel wurden vollständig auf die von den Länderparlamenten zu bewilligenden staatlichen Mittel angerechnet werden. Jede Mark, die durch Studiengebühren erwirtschaftet würde, würde im Ergebnis den staatlichen Zufluß mindern. Studiengebühren wären also ein Null-Summen-Spiel. An den zum Teil miserablen Studienbedingungen der Massenuniversität würden sie nichts ändern. Die Kosten der studentischen Ausbildung würden lediglich teilprivatisiert. Daher führen Studiengebühren dazu, daß sich der Staat als Träger der ohnehin notleidenden Universitäten auf Kosten der Studierenden finanziell entlastet.

Für den Deutschen Hochschulverband ist angesichts der grundgesetzlich garantierten Haushaltsautonomie der Länder kein taugliches Mittel in Sicht, diese zu verpflichten, die Studiengebühren den Universitäten ungekürzt zugute kommen zu lassen. Insbesondere hält der Deutsche Hochschulverband Zielvereinbarungen für kein taugliches Mittel, um dies zu erreichen.

Studiengebühren sind daher nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes nur dann sinnvoll, wenn man die Hochschulen in die Autonomie - und damit auch in ihre wirtschaftliche Selbstverantwortung - entläßt. Aller gegenteiligen Bekundungen zum Trotz ist die deutsche Universität aber von einer wirklichen Autonomie weiter entfernt denn je. Es ist nicht zu erkennen, daß durch die Einführung von Studiengebühren die deutschen Universitäten diesem Ziel auch nur einen Schritt näher kämen. Daher hält es der Deutsche Hochschulverband weiterhin für richtig, das Erststudium grundsätzlich gebührenfrei zu stellen.

III. Im einzelnen

Zu § 2 des Hochschulgebührengesetzes

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Nordrhein-Westfalen – setzt sich dafür ein, als verwaltungstechnisch handhabbare Grenze nicht das „1,25fache des von der jeweiligen Prüfungsordnung vorgeschriebene Studienvolumens“ anzusetzen, sondern die Regelstudienzeit zugrunde zu legen und fünf Semester hinzuzurechnen. Im übrigen ist der Hochschulverband der Meinung, daß unabhängig von der Berechnungsmethode eine Überschreitung von 25% zu eng bemessen ist. Letztlich ist darauf hinzuweisen, daß mit der 1,25-Regelung, z.B. bei einem neunsemestrigem „Studienvolumen“ Zweifelsfragen vorgegeben sind: Das 1,25fache eines neunsemestrigem Studiums sind 11,25 Semester. Gilt damit das elfte Semester noch als gebührenfrei oder ist es zu einem Viertel gebührenfrei?

Zu § 2 Abs. 3 des Hochschulgebührengesetzes

Die ausführliche Ermächtigungsnorm gibt beredtes Zeugnis, mit welchem zusätzlichen Verwaltungsaufwand die Universitäten überzogen werden.

Zu § 3 des Hochschulgebührengesetzes

Nach Auffassung des Hochschulverbandes – Landesverband Nordrhein-Westfalen – hätte die Regelung in § 3 vollständig ausgereicht, um das gesetzgebende Ziel zu erreichen.

Im übrigen ist auch an dieser Stelle anzumerken, daß eine großzügigere Überschreitensregel von fünf Semestern in Universitätsstudiengängen angemessener wäre. Eine großzügigere Handhabung – schließlich sollen offenkundige Mißbrauchsfälle geregelt werden – hätte auch zur Folge, daß man die Ausnahmetatbestände auf eine Generalklausel reduzieren könnte und auf die Kasuistik in den Absätzen 5 und 6 verzichten könnte.

Zu § 4 des Hochschulgebührengesetzes

Es bedarf einer Klarstellung, daß das zahnmedizinische Studium, das ein Medizinstudium voraussetzt, nicht als Zweitstudium gewertet wird.

Zu § 71 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Es wird angeregt, in Abs. 3 die Äquivalenzregelung für den Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld im Erlaß- oder Verordnungswege zu regeln. Diese Sonderregelung eines Einzelfalles gehört nicht in ein Hochschulgesetz.